

Vater der Einheit und den vaterlandslosen Gesellen. Nationale Rhetorik war in Deutschland schon immer ein vorzügliches Mittel, um von den eigentlichen Problemen der Gesellschaft abzulenken. Nicht Politik, sondern Politik-Ersatz bestimmt einmal mehr die öffentliche Diskussion in der anbrechenden Vorwahlzeit des Jahres 1994. Das Werfen nationaler Nebelkerzen gehört dazu, wie die Geschichte der Wahlkämpfe in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg zeigt. Inwieweit es den Konservativen gelingt, sich als die eigentlich staatstragende Partei und als Partei der nationalen Einheit darzustellen, hängt auch davon ab, inwieweit die anderen politischen und gesellschaftlichen Kräfte in unserem Land ihren Anteil am Wohlergehen der Nation deutlich machen und dem parteipolitisch instrumentalisierten Monopolanspruch einer Partei auf Identifikation mit Staat und Nation entgegentreten.

Josef Foschepoth

Richter-Erblast

Darin waren sich nach dem Untergang der DDR fast alle einig: wenn es die deutsche Justiz schon nicht fertiggebracht hatte, auch nur einen einzigen Nazirichter rechtskräftig zu verurteilen, dann sollten jetzt wenigstens die ehemaligen SED-Richter für begangenes Unrecht ordentlich büßen. Aber inzwischen ist manch einer kleinlaut geworden, beispielsweise der langjährige Sprecher der Zentralen Erfassungsstelle für DDR-Unrecht in Salzgitter, Hans-Jürgen Grasemann. Hatte er im Oktober

1990 mit den Worten, in der DDR seien „wirklich furchtbare Juristen“ am Werk gewesen, die nicht nur „unbotmäßig harte Urteile gefällt, sondern auch Recht gebeugt“ hätten¹⁾, zum Halali geblasen, äußerte er sich kaum zwei Jahre später ziemlich zurückhaltend über die Erfolgsaussichten der erstrebten Abrechnung mit der DDR-Justiz. Auf einem Historikerkongreß in Hannover nannte er es „besonders schwierig“, frühere DDR-Richter wegen Rechtsbeugung zu belangen²⁾.

Genau so ist es, und all jene, die nach der Vereinigung der Teilstaaten so etwas wie juristische Wiedergutmachung versprochen, hätten es wissen können: die ehemaligen Richter des Arbeiter- und Bauernstaates werden heute zu Nutznießern höchstrichterlicher Entscheidungen in Verfahren gegen ehemalige Nazirichter. Da vor dem Gesetz alle gleich sind, entkommen jetzt Richter der einstigen DDR durch dieselben juristischen Schlupflöcher, die vormals für Hitlers Blutrichter bestimmt waren.

Richter können wegen richterlicher Tätigkeit nur verurteilt werden, wenn sie sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Sie ist strafbar, wenn sie „bewußt“ erfolgte, also vorsätzlich und wider besseres Wissen³⁾. Auf diesen Standpunkt stellte sich der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung vom 7. Dezember 1956⁴⁾. Von da an lag es de facto im Ermessen eines Beschuldigten, ob er belangt werden konnte oder nicht; nur wenn er gestand, vorsätzlich das Recht gebeugt, also geltendes Recht zum Nachteil eines Angeklagten ausgelegt zu haben, konnte er bestraft werden. Machte er jedoch geltend, sich jederzeit streng an die Buchstaben der Gesetze gehalten zu haben, war er nicht zu fassen.

1) „Frankfurter Rundschau“ (FR), 23. 10. 1990.

2) FR, 28. 9. 1992.

3) Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 277; BGH St 10, 249/300.

4) „Frankfurter Hefte“, 5/1982.

Ebenso wie das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik im § 336 machte das Strafgesetzbuch der DDR im § 244 eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung davon abhängig, daß der Betreffende „wissentlich . . . gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entschieden hat“⁵⁾). Ohne Geständnis können folglich auch ehemalige DDR-Richter nicht überführt werden. Bei der Beurteilung des Verhaltens ehemaliger DDR-Juristen muß das damals geltende Recht zugrundegelegt werden. Artikel 103, Absatz 2 des Grundgesetzes verbietet generell rückwirkende Strafgesetze. Über den Begriff der Rechtsbeugung hinaus kann eine Tat danach nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Unbeschadet all dessen wurden rund 3000 Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte der DDR eingeleitet⁶⁾). Die Tücken der Rechtsprechung gegenüber NS-Juristen ließen nicht lange auf sich warten. Das Verfahren gegen einen Nazi-Richter, dem mehr als 100 Todesurteile zur Last gelegt worden waren, wurde unter anderem mit der Begründung eingestellt, es sei nicht aufzuklären, „ob und inwieweit solche Verurteilungen seinem Votum entsprachen“⁷⁾). Mit eben dieser Begründung wurde die Anklage wegen Mordes und Totschlags gegen den ehemaligen DDR-Richter Otto Jürgens fallengelassen. Das Landgericht Leipzig verurteilte Jürgens allerdings wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu zwei Jahren Haft auf Bewährung⁸⁾). Ob dieser bis heute einzige Fall einer Richter-Verurteilung wegen Rechtsbeugung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten; bislang ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

5) FR, 26. 10. 1992.

6) FR, 26. 10. 1992 u. 22. 7. 1992.

7) Beschluß Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. 6. 1960 (b. Verf.).

8) FR, 2. 9. 1993 u. „Weser-Kurier“, 2. 9. 1993.

Inzwischen hat der 5. Senat des Bundesgerichtshofes die Freisprüche für zwei Ex-DDR-Richter bestätigt, die sich vor dem Berliner Landgericht wegen Rechtsbeugung zu verantworten hatten⁹⁾). Ihnen war vorgeworfen worden, sich als Arbeitsrichter in einem Kündigungsfall nicht korrekt verhalten zu haben. Der BGH argumentierte, eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung setze u. a. voraus, daß jemand willkürlich die Menschenrechte verletzt habe. Außerdem müsse die Strafe in einem „unerträglichen Mißverhältnis“ zur Tat gestanden haben. Beides verneinte der BGH in den vorliegenden Fällen.

Sowohl die Verteidiger als auch der Potsdamer Oberstaatsanwalt begrüßten die — wie sie formulierten — enge Auslegung der Rechtsbeugung durch den Bundesgerichtshof. Viele Ermittlungsverfahren könnten nun eingestellt werden. Ganz anders reagierte der Bundestagsabgeordnete Konrad Weiß von Bündnis 90/Die Grünen. Er bezeichnete die erste Grundsatzentscheidung des BGH zur Rechtsbeugung von DDR-Richtern als ein „schändliches Urteil“. Die deutsche Justiz wiederhole „damit das Trauerspiel aus der Nachkriegszeit“¹⁰⁾). In der Tat dürfte das Ergebnis der Bemühungen zur Aufarbeitung der justitiellen Vergangenheit der DDR am Ende ebenso kläglich ausfallen, wie die Bilanz des Verhaltens gegenüber belasteten Nazirichtern.

Angesichts zu erwartender weiterer Zumutungen kann es nicht schaden, an die oft wahrhaft unglaublichen Entscheidungen deutscher Richter gegenüber ihresgleichen zu erinnern. Da wurde zum Beispiel einem ehemaligen Richter an Freislers Volksgerichtshof zugute gehalten, „daß er aus einer gewissen Rechtsblindheit. . . für die Todesstrafe stimmen zu müssen geglaubt“ habe¹¹⁾).

9) FR, 14. 12. 1993 u. „Weser-Kurier“, 14. 12. 1993.

10) „Weser-Kurier“, 15. 12. 1993.

11) Siehe Anmerkung 7).

Zwei anderen Nazirichtern, die einen Juden wegen intimer Beziehungen zu einer „arischen“ Frau zum Tode verurteilt hatten, wurde entlastend angerechnet, daß sie „überzeugte Nationalsozialisten“ gewesen seien, die geglaubt hätten, „daß die Gesetze des Nationalsozialismus . . . den Buchstaben nach zu erfüllen seien“¹²). Der Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München, Otto Thorbeck, der einen Monat vor Kriegsende die Widerstandskämpfer um Admiral Canaris zum Tode durch den Strang verurteilte, wurde unter ausdrücklichem Verweis auf die „Unterworfenheit unter die damaligen Gesetze“ freigesprochen¹³). Freigesprochen wurde auch der ehemalige Richter am Volksgerichtshof Rehse, nachdem der BGH u. a. erklärt hatte, die strafrechtliche Schuld sei „nicht mit heutigen Maßstäben zu messen, sondern aus damaliger Sicht zu prüfen“¹⁴). Dem Mann war die Mitwirkung an 231 Todesurteilen zur Last gelegt worden. Die gesamte DDR-Justiz brachte es auf 214 Todesurteile¹⁵).

Wie eine nachgewachsene Richtergeneration bei einer solchen Erblast an den Richtern der ehemaligen DDR jenes Exempel statuieren soll, das manche von ihr erwarten, das wissen die Götter. 23 000 Verurteilungen wegen sogenannter Republikflucht hat es gegeben, aber schon der erste Versuch, eine frühere DDR-Juristin in einem solchen Zusammenhang zu belangen, endete mit der Einstellung des Verfahrens. Es war ihr nicht nachzuweisen, entschied die Berliner Staatsanwaltschaft, daß sie bei Erlaß eines Haftbefehls wegen Republikflucht im August 1989 vorsätzlich gehandelt habe¹⁶).

12) Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazijustiz, S. 309.

13) BGH 1 StR 50/56 bei Jörg Friedrich, S. 479.

14) BGH 1 StR 50/56 bei Jörg Friedrich, S. 483.

15) „Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte“, 7/1991, S. 649.

16) FR, 13. 5. 1992.

Einer von denen, die frühzeitig erkannten, welche Unwägbarkeiten die Aufarbeitung der DDR-Justizvergangenheit in sich birgt, war Rechtsanwalt Rolf Henrich, einer der Mitbegründer des oppositionellen „Neuen Forums“ in der DDR. Vor mehr als drei Jahren warnte er vor „moralischer Kraftmeierei“, die nur „schlimme Ergebnisse“ zur Folge haben könne¹⁷).

Conrad Taler

Interessenvertretung Ost als Separatismus?

Nun ist das Feindbild wieder klar, zumindest für Dr. Jentsch, Justizminister des Landes Thüringen. Dr. Jentsch hat erkannt, daß eine intensive Auseinandersetzung ansteht und zwar zwischen „den Demokraten und den Anhängern des alten, verbrecherischen Systems“. Am 17. Februar in Erfurt und am 2. März in Bonn hat er sich auf Pressekonferenzen zum Thema „Die PDS - ein Gespenst geht um in Deutschland“ als unbeugsamer Ankläger dieser Partei und ihres Verfassungsentwurfs vorgestellt, ja sogar ein Urteil gefordert. Sie würde u. a. mit dem Vorwurf, die Demokratie der Bundesrepublik sei „Zuschauerdemokratie“, und dem Vorschlag, eine dreistufige Volksgesetzgebung einzuführen, die „grundgesetzliche Ordnung“ diffamieren und angreifen. Wenn die PDS fordere, niemand dürfe wegen „seiner politischen Haltung zur DDR“ diskriminiert werden, unterstelle sie etwas, was „niemand in der Bundesre-

17) „Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte“, 7/1991.